

-**de* PG Art. 73 Ausnahmen von der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung *fr* LPers Art. 73 Exceptions à l'évaluation des performances et du comportement *-

PG Art. 73 Ausnahmen von der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Funktionen, deren Tätigkeit eine gehaltsrelevante Leistungs- und Verhaltensbeurteilung als unzweckmässig erscheinen lässt. Er legt für diese Funktionen den Gehaltsaufstieg oder die Gehaltshöhe fest.

Kommentare